



Rat der
Europäischen Union

098234/EU XXV. GP
Eingelangt am 31/03/16

Brüssel, den 30. März 2016
(OR. en)

7420/16

COMPET 140
ENV 187
CHIMIE 18
MI 179
ENT 58
SAN 105
CONSUM 66

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6300/16 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. In Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge III bis VI und des Anhangs VIII der Verordnung vorgesehen.

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

2. Daher wurde am 9. Februar 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört.
23 Delegationen stimmten im Ausschuss dem obengenannten Verordnungsentwurf zu.
3. Daraufhin unterbreitete die Kommission gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat am 16. Februar 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf³.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 18. Februar 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Beschlussentwurfs bis zum 29. März 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der obengenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Dok. 6300/16 + ADD 1.